

§ 23 BOA (Brandenburg) — Laderampen, Ladestraßen, Bahnsteige und Näherung von Straßen

Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Laderampen sind nach dem Verwendungszweck so zu bauen, daß von den Seiten (Seitenrampe), vom Kopfende (Kopframpe), vom Kopfende und von den Seiten (Kopf- und Seitenrampe) be- und entladen werden kann.

(2) Seitenrampen sowie der Fußboden der Ladebühnen und Güterschuppen dürfen nicht höher als 1100 mm über Schienenoberkante liegen. Sofern mechanisierte Ladegeräte verwendet werden, kann die Höhe bis 1190 mm betragen. An solchen Rampen dürfen Wagen mit seitlich aufschlagenden Türen, die zur Be- und Entladung geöffnet werden müssen, nicht bereitgestellt werden. Für derartige Wagen ist eine andere Entlademöglichkeit zu schaffen. Die Höhe der Seitenrampe sowie der Fußboden der Ladebühnen und Güterschuppen über Schienenoberkante richtet sich nach der Lichtraumumgrenzung der entsprechenden Spurweite.

(3) Der Abstand der Außenkanten der Seitenrampen und Ladebühnen darf 1725 mm + Lichtraumerweiterung gemäß dem staatlichen Standard "Lichtraumumgrenzungslinie I-SM/DR" (TGL 24755) von Gleismitte bei Neubauten und Rekonstruktionen nicht unterschreiten. Bei bestehenden Anlagen kann der Abstand von 1700 mm + Lichtraumerweiterung gemäß dem staatlichen Standard "Lichtraumumgrenzungslinie ÜR/DR" (TGL 28995) beibehalten werden. Bei 1190 mm hohen Seitenrampen ist der erforderliche Abstand durch besondere Vorkehrungen zu sichern.

Der Abstand der Außenkanten der Seitenrampen und Ladebühnen von Güterschuppen von Gleismitte richtet sich nach der Lichtraumumgrenzung der entsprechenden Spurweite.

(4) Kopframpen müssen in der Regel 1235 mm über Schienenoberkante liegen. Für die Höhe der Kopframpe ist der höchste Punkt der Pufferteller maßgebend.

(5) Auf Rampen müssen feste Gegenstände mindestens

2200 mm

2000 mm bei 1000 mm Spurweite

1900 mm bei 750 mm Spurweite

+ Lichtraumerweiterung der entsprechenden Lichtraumumgrenzung von Gleismitte entfernt sein. Für lagernde Gegenstände ist ein Abstand von mindestens 2500 mm von Gleismitte einzuhalten. Sofern der Einsatz von gleislosen Flurförderfahrzeugen vorgesehen ist, sind die Bestimmungen der Arbeitsschutzanordnung 351/2 vom 20. November 1969 - Deutsche Reichsbahn - (Sonderdruck Nr. 652 des Gesetzblattes) zu beachten.

(6) Ladestraßen sind in der Regel durch eine massive Prellkante in einem Abstand von

1700 mm

1450 mm

zwischen Gleismitte und Ladestraßeninnenkante und in einer Höhe von 200 mm über Schienenoberkante entsprechend der vorgesehenen Ladetechnologie, z. B. Schwerkraftentladung, einzufassen.

(7) Bei Parallelführung und Näherung von Straßen und Wegen sind diese durch Hochbord oder Prellsteine im Abstand von

2700 mm

2200 mm

von Gleismitte abzugrenzen. Bei Gleisen mit Straßendeckenbefestigung sind in der Regel im gleichen Abstand längs des Gleises Markierungen herzustellen, die anzeigen, bis zu welchem Abstand zum Gleis Straßenfahrzeuge und Gegenstände gleichzeitig bei Rangierbetrieb bewegt werden dürfen. Straßenfahrzeuge und Gegenstände dürfen in diesem Gleisbereich nicht abgestellt werden.

(8) Bahnsteige im Sinne dieser Anordnung sind Bahnanlagen für die Personenbeförderung. Bahnsteiglängen müssen den längsten an den Bahnsteigen haltenden Zügen entsprechen. Die für ein Gleis zugehörige Bahnsteigbreite muß in der Regel, außer dem Raum für Gebäude, Treppen und dgl., mindestens 3000 mm betragen. Für zweiseitig benutzbare Inselbahnsteige beträgt die Mindestbreite 7500 mm.

(9) Bahnsteigkanten sind in der Regel so zu bauen, daß sie 300 mm über Schienenoberkante hoch sind.

Weitere Einzelheiten sind im staatlichen Standard

Lichtraumumgrenzungslinie 1-SM/DR; Lage der Bahnsteigkanten zum Gleis(TGL

24755/13) enthalten.

(10) Außenkanten fester Gegenstände auf Bahnsteigen, ausgenommen Schutzgeländer, müssen bis zur Höhe von 3050 mm über Schienenoberkante mindestens 3000 mm + Lichtraumerweiterung von der Mitte des Gleises entfernt sein.

Bei Schmalspurbahnen ohne Rollfahrzeugbetrieb sind bis zu 2 800 mm über Schienenoberkante mindestens 2 200 mm + Lichtraumerweiterung von Gleismitte frei zu halten.

(11) Ladestraßen, Bahnsteige, Straßen, Plätze, Kopf- und Seitenrampen sind so zu entwässern, daß das Oberflächenwasser von diesen Anlagen nicht ins Gleis gelangen kann.

Zitiervorschlag: § 23 BOA (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BOA/23>